

als Hauptfactor beherrscht, während moderne Literatur = Historiker aus „Objectivität“ sich bemühen, von der Religion der Dichter zu abstrahieren. Da sieht man, dass der Sohn Gottes am Kreuze ebenso der Hauptwendepunkt der Weltliteratur ist, wie der Mittelpunkt der ganzen Weltgeschichte. Das Neue Testament ist der reichste und reinste Born der Poesie für alle Zeiten. Bei einer ganzen Reihe von Völkern beginnt die Literatur erst mit der Einführung des Christenthums, bei anderen hat sie durch die Verkündigung des Gekreuzigten neues Leben und neue Bahnen bekommen. Und wie die Mönche des Mittelalters die altclassische Literatur erhalten haben, so waren es die Missionäre, welche wiederholt die älteren heidnischen Literaturen asiatischer Völker vom Untergang gerettet. — Auch für den Historiker ist das Werk des P. Baumgartner wichtig; er findet hier mit Angabe der einschlägigen Literatur übersichtlich zusammengestellt, was er sonst in schwer zugänglichen Fachzeitschriften und Specialwerken suchen muss. P. Baumgartner schickt nämlich der Behandlung der Literatur des einzelnen Volkes wie eine Darstellung seiner Religion, so auch eine Uebersicht über die Geschichte desselben voraus, was zum Verständniß der Entwicklung der Literatur unumgänglich nothwendig ist. So kann dieses Werk alleits nur aufs beste empfohlen werden. Da ist mehr zu finden, als auf den weggeworfenen Zetteln, die man jetzt so andächtig aus dem Papierkorb Goethes und anderer Geistesheroen hervorholte. Einzelnes möchte man in Baumgartners Werk freilich anders wünschen: so sollte I, S. 437, nicht von „Umbildung des Gothischen zum Althochdeutschen“ geredet werden. Wiederholt stößt man sich an der Bemerkung, die indischen Volksprachen hätten sich aus dem Sanskrit entwickelt, was dann freilich II, S. 252, richtig gestellt wird. Mitunter wird man eine andere Eintheilung wünschen; einige Völker sind nach ethnographischen, andere nach religiösen Gesichtspunkten zu Gruppen vereinigt, was gewiss viele Vortheile, aber auch manche Unbequemlichkeit mit sich bringt. So möchte man zum Beispiel die Afghane doch lieber an die Perse angeschlossen als unter die Islamiten eingereiht sehen; und warum sind die Kurden, ein indogermanisches Volk, unter die altaischen Turkstämme verwiesen? Die Charakteristik der einsilbigen Sprachen möchte man statt II, S. 403, lieber Seite 395 erwarten, wo das erste zu diesem Sprachstamme gehörige Volk besprochen wird. Doch das sind Kleinigkeiten, die den großen Wert des hervorragenden Werkes nicht beeinträchtigen. Eine ausführliche Inhaltsübersicht und ein alphabetisches Namens-Register erleichtern es dem Leser, sich in dem Labyrinth der asiatischen Literaturen zurechtzufinden. Für künftige Auflagen, die das Werk gewiss in kurzem erleben wird, sei eine größere Sorgfalt für die Anlegung des NamensRegisters empfohlen. Eine Stichprobe im zweiten Band hat ergeben, dass hier einiges zu wünschen übrig ist: „Malabarisch fehlt ganz; „Tamil-dichtung“ steht zwar bei Kural, aber nicht unter T; „kanarisch“ steht zwar neben Kannada, aber nicht an seinem Platz; Uriya fehlt ganz u. s. w.

Kaltsburg (N.-De.).

Joh. Bapt. Wimmer S. J.

2) **De Christi Ecclesia libri sex.** Auctore Guilelmo Wilmers S. J. Cum approbatione Rev. Episcopi Ratisb. et

Super. Ordinis. Ratisbonae etc. Fr. Pustet. MDCCCXCVII.  
691 Seiten. 8°. Preis M. 8 = fl. 4.80.

In der Fundamental-Theologie ist die eigentlich abschließende, zuletzt entscheidende Frage unstrittig die über die wahre Kirche. In ihr und in ihr allein ist die wahre Religion verkörpert und nur durch den Anschluß an sie ist der Mensch in das rechte Verhältnis zu Gott gerückt. Von jeher nahm darum die Lehre über die Kirche Christi die Hauptstelle unter den apologetischen Fragen ein. Der Verfasser des unlängst erschienenen Werkes „De vera Religione libri quinque“ (vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1897, S. 662 f.) hat daher mit dem jetzigen Bande sein Werk erst zum vollen wissenschaftlichen Abschluß gebracht. Er hat das gethan in einer dem ersten Bande durchaus ebenbürtigen Weise. Was er dort im letzten Buch schon summarisch und in gewissem Sinne indirect nachwies, das entwickelt er hier auf directem Wege in muster-giltiger, den denkenden Leser vollauf befriedigenden Weise. Man sieht gleichsam vor seinen Augen von den Urfängen an die Kirche Christi entstehen und sich entfalten; der Bauplan Christi ward klar gelegt und der Ausbau seitens der Apostel, die gottgefügte Festigkeit und die alle Reiche und Zeiten überragende Tragkraft, die Erkennbarkeit des geistigen Gottesbaues und die Nothwendigkeit, in ihn einzutreten, alle diese Momente finden ihre erschöpfende Behandlung. Das erste Buch *De Ecclesiae per Christum ipsum institutione et constitutione* räumt auf mit der irrgen Auffassung einer nur idealen oder als Ideal von Christus gestifteten, d. h. einer nur geplanten Kirche, und weist die Stiftung Christi als eine concrete, fest gegliederte mit Auctorität ausgerüstete lebendige Gesellschaft nach. Das zweite Buch geht sofort auf den höchsten Träger der Auctorität über: *De Simonis Petri in regiminis potestate primatu deque ejus in primatu successoribus Romanis Pontificibus*. Damit ist der Beweis für die ausschließliche Wahrheit der römisch-katholischen Kirche schon geführt. Allein der volle Ausbau und die ganze Erkennbarkeit der Kirche Christi kann und soll noch klarer gelegt werden. Daher führt das dritte Buch fort *De episcopis*, und zwar in ihrem Amt und ihrer göttlichen Einsetzung, in ihrem Verhältnis zu den einfachen Priestern und in ihrem Verhältnis zum römischen Papst. Das vierte Buch behandelt die Lehr- gewalt der Kirche, ihre Unfehlbarkeit, deren Träger und deren Ausdehnung: *De magisterio Ecclesiae commisso*. Das fünfte Buch zeigt, wie, abgesehen von dem sichtbaren und überall erkennbaren Träger der höchsten Gewalt, der Kirche an sich eine in die Augen springende Erkennbarkeit kommt, die sie von jeder falschen Secte unterscheiden läßt: *De vera Ecclesia ut cognoscibili certisque notis demonstranda*. Das sechste Buch endlich handelt von der Zugehörigkeit zur Kirche und deren Nothwendigkeit.

Es ist schwer zu sagen, welchen von den im Werke behandelten Partien der Vorrang zuzuerkennen ist. In jedem Buch wird der Leser Eigenartiges finden: nicht selten erhält er neues Licht über Fragen, die nur konnten gestreift werden, die an sich der Philosophie oder dem Kirchenrecht angehören und dort ihre ausführliche Behandlung finden müssen; besonders aber wird ihn die logische Schärfe und Klarheit befriedigen, mit welcher

der Verfasser bei controvertierten Fragen das Wahre vom Falschen, das Gewisse vom Zweifelhaften auszuscheiden weiß. Beispielshalber machen wir aufmerksam auf die in den Prolegomena behandelte Frage über die Gesellschaftsbildung im allgemeinen (n. 1—6); auf die Frage über die Verlegbarkeit des päpstlichen Stuhles von Rom (n. 145, 146), über den Fall ungültiger oder zweifelhafter Papstwahl (n. 147, 148), auf die sehr wertvolle, sonst selten gründliche Behandlung des ganzen dritten Buches über die Bischöfe. Verhältnismäßig am ausführlichsten behandelt ist, wie es die Wichtigkeit der Sache mit sich bringt, die Partie über die päpstliche Gewalt und die Unfehlbarkeit. — Die Behandlung der Merkmale der wahren Kirche Christi ist oft ein Kreuz für die Verfasser: wir glauben, der Verfasser dieses Bandes hat denselben ihre richtige Stelle angewiesen und die Tragweite der einzelnen Merkmale und ihrer Beweiskraft genau gewürdigt.

Valkenburg (Holland).

P. Aug. Lemkuhl S. J.

3) **Jus Decretalium** ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris Decretalium, auctore Francisco Xav. Wernz S. J. Tomus I. Introductio in ius Decretalium. Romae, ex typographia polyglotta S. C. de Propaganda Fide 1898.

Das vorliegende Buch bildet den Anfang einer Darstellung des gesammten Kirchenrechtes. Es behandelt die Vorfragen. Seinen Ursprung verdankt das Werk den Vorlesungen über Kirchenrecht, welche der Verfasser seit beiläufig fünfundzwanzig Jahren den Theologie Studierenden seiner Ordensprovinz und während der letzten fünfzehn Jahre an der Gregorianischen Universität in Rom vorgetragen hat. Da an der letztgenannten Anstalt die Erklärung des Kirchenrechtes im Anschluß an die fünf Bücher der Decretalen geschieht, so war damit die Grundlage für die Eintheilung gegeben. Die Eintheilung des Stoffes mußte sich an das Rechtsbuch anlehnen, ohne jedoch in allen Einzelheiten an die gegebene Ordnung gebunden zu sein. Vielmehr wurde die überlieferte Anordnung nicht selten zugunsten einer sachgemäßer Eintheilung geändert. So sind einige Stücke des ersten Buches der Decretalen und der Titel über die Privilegien aus dem fünften Buche dem Einleitungsbande zugewiesen und unter dem allgemeinen Gesichtspunkte der Entstehung und Geltung des kirchlichen Rechtes behandelt. Noch viel weniger als die Eintheilung bildete der Umfang des Decretalenschatzes eine starre Regel für die Bearbeitung. Das geltende Kirchenrecht wird dargestellt; veraltete Satzungen sind dem geschichtlichen Überblick zugewiesen, welcher jedem Titel zum besseren Verständnisse des heutigen Rechtes vorausgeht.

Unter den allgemeinen Fragen über Natur und Entstehung des Kirchenrechtes, mit welchen sich der erste Theil der Einleitung befaßt, möchten wir die Lehre von der verpflichtenden Kraft der Congregationsentscheidungen (S. 151—158) und von den Concordaten (Seite 190—224) hervorheben. Beziiglich des ersten Punktes sind bekanntlich die Ansichten darüber getheilt, ob Rechtserklärungen (Declarationen, Interpretationen, welche an Einzelne ergehen, ohne förmliche Bekanntmachung für die ganze Kirche verpflichtend sind. Manche antworten auf die Frage (Schmalzgrueber, dissert. prooem.